

Satzung

der „Schifferstadt-Marketing-Gemeinschaft e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schifferstadt-Marketing-Gemeinschaft e. V.“
- (2) Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Schifferstadt
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein strebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe, sowie die freiberuflich Tätigen der Stadt) zur Wahrnehmung der Interessen des selbstständigen Mittelstandes an.

Diese Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

- Mitwirkung und Unterstützung beim Stadtmarketing, insbesondere bei den jährlich stattfindenden Veranstaltungen
 - Belange der Mitglieder bei kommunalen Anliegen zu unterstützen und zu vertreten
 - Durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen. Hier besonders, die Weiterverbreitung und Entwicklung des gemeinsamen Einkaufsgutscheins.
 - Durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen
 - Durch gegenseitiges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen
- (2) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schifferstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos im Sinne des § 55 Abgabenordnung tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Alle Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und juristische Personen des privaten Rechts (Vereinigungen, Unternehmen und Einzelpersonen) werden, welche die gemeinnützigen Zwecke des Vereins unterstützen.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Wird der Antrag abgelehnt, ist dies dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann innerhalb vier Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Frist;
- b. durch Tod,
- c. bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung;
- d. durch Ausschluss wegen Vereinsschädigen Verhaltens oder wegen Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen.

(5) Der Ausschluss wird vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der tatsächlich abgegebenen Stimmen beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Dieser muss bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Der Beschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Auseinandersetzung mit dem früheren Mitglied über das Vermögen des Vereins statt. Irgendwelche Leistungen des Vereins an den Ausgeschiedenen oder den Ausgeschlossenen aufgrund dessen bisheriger Mitgliedschaft sind unzulässig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in einer besonderen Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. In der Beitragsordnung ist die Höhe der Beiträge, Zahlungsfristen und Zahlungsmodalitäten zu regeln.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung des satzungsmäßigen Vereinszweckes verwendet werden.
- (4) Eine beabsichtigte Änderung der Beiträge ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung auszuweisen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Eintritt in den Verein verpflichtet die Mitglieder zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages. Alle weiteren Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 8)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- c) die Projektgruppen (§10)

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. zwei Beisitzern/Beisitzerinnen
 - f. der Stadt Schifferstadt, vertreten durch den/die Bürgermeister/in

Der/die Bürgermeister/in als Vertreter/in der Stadt Schifferstadt kann seinen Sitz im Vorstand an eine/n Vertreter/in delegieren. Bei der Besetzung des Vorstandes soll auf paritätische Besetzung aus den Bereichen Handel, Handwerk, Dienstleistung und Tourismus geachtet werden.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/Vorsitzende. Zum/zur Vorsitzenden soll der/die Vertreter/in der Stadt Schifferstadt gewählt werden. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Bei Amtsniederlegung scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus.

- (3) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in.
- (4) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (5) Zur Durchführung der Geschäfte kann die Geschäftsführung übertragen und ein/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin bestellt werden. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte und Beschlüsse des Vorstandes aus. Einzelheiten regelt ein Geschäftsbesorgungsvertrag. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, ohne Stimmrecht, teil.
- (6) Die Aufgaben des Vorstands bestehen in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung
 - b. Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichts
 - c. Vorbereitung, Festlegung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere Begleitung und Kontrolle des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den/der stellvertretenden Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder mündlich einberufen werden. Im Jahr sollen mindestens vier Sitzungen durchgeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - (8) Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen oder deren Gegenstand für sie einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bedeuten.
 - (9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
 - (10) Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben Projektgruppen mit klar definierten Aufgaben einsetzen. Der/Die, von der Projektgruppe gewählte Sprecher/in gehört dem Vorstand beratend ohne Stimmrecht an.
 - (11) Der Vorstand kann sachverständige Berater/innen ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen beiziehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verein.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr bis spätestens Ende Mai unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung mit Angabe der Tagesordnung an die dem Verein bekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag, mit Angabe von Zweck und Grund, von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Schriftführer wird von dem Versammlungsleiter/in bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (5) Zu Satzungsänderungen des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden, ordentlichen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat unter anderem zu enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin
 - c. die Anzahl der anwesenden Mitglieder
 - d. die Tagesordnung
 - e. die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen und die Art der Abstimmung.

Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

- (7) Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
(ausgenommen Vertreter/innen der Stadt Schifferstadt)
 - b. Wahl von zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - c. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschluss und Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Beitragsordnung
 - g. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages
 - h. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen den Ausschluss
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - j. sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt
 - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Projektgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben Projektgruppen einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken können, die nicht Vereinsmitglieder sind. Jede Projektgruppe wählt einen Sprecher/in, der/die als Beisitzer/in dem Vorstand angehört.
- (2) Die Projektgruppen unterstehen dem Vorstand und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von ein Drittel aller Mitglieder erforderlich. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

(4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzenden/Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

(5) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dies der Stadt Schifferstadt mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Stadt Schifferstadt verwendet werden muss. Eine Rückerstattung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 05. April 2011 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.